

Moritz von Unger

Die Zulässigkeit ›humanitärer Wirtschaftssanktionen‹ in und neben dem WTO-Recht

Die Rechtssphären des WTO-Systems und des internationalen Menschenrechtsschutzes geraten in ein Konkurrenzproblem, wenn ein WTO-Mitglied zu Wirtschaftssanktionen gegen ein anderes WTO-Mitglied greift, um damit auf die Verletzung elementarer Menschenrechte durch letzteres WTO-Mitglied zu antworten. Die Arbeit zeigt, dass der extraterritoriale Menschenrechtsschutz nicht hinter dem Geltungsanspruch der Freihandelsregeln des GATT (als eines wesentlichen Pfeilers der WTO) zurücktreten muss. Vielmehr kann er eingeschränkt Anwendungsvorrang durch die Ausnahmeklausel des Art. XX (b) GATT finden. Maßnahmen, die den engen Vorgaben des Art. XX GATT im übrigen nicht genügen, dürften immer noch als völkerrechtlich erlaubte Repressalien der Rechtfertigung zugänglich sein. Die WTO stellt nach Ansicht des Autors kein repressalienfestes Régime dar.

I. Die WTO im Völkerrecht

Das WTO-Recht beschreibt nicht ein autonomes Normengefüge, sondern bewegt sich als Teil der Völkerrechtsordnung im Raum des Gesamtsystems des internationalen Rechts. Wie jeder Vertragstext zwischen Staaten ist das WTO-Regelwerk nach den Regeln des Völkerrechts zustande gekommen¹ und entfaltet insoweit – aber auch nur insoweit – Bindung und geht übrigen Völkerrecht vor, als es eine Regelung trifft. Wo es sich nicht äußert, bleibt das übrige Völkerrecht wirksam und anwendbar. Einer Art Anwendungsbefehl oder Bestätigung in den Abkommen bedarf es nicht. Das ergibt sich bereits aus den Grundsätzen allgemeiner Vertragslehre, nationaler wie internationaler: Eine gesetzliche, andere vertragliche oder gewohnheitsrechtliche Norm tritt immer nur dort zurück, wo dies der Vertrag ausdrücklich oder seinem Zweck nach bestimmt.² Die innere, d. h. WTO-rechtsinterne Wirksamkeit des allgemeinen Völkerrechts wird mit Art. 3.2. DSU denn auch *expressis verbis* bestätigt.³ Danach sind die Bestimmungen des WTO-Rechts »im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts«, also nicht etwa vertragsautonom auszudeuten. Folgerichtig erkannte der Appellate Body in seiner ersten Entscheidung mit Blick auf die zitierte Norm des DSU: »[...] the General Agreement [on Tariffs and

1 Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization, April 15, 1994; der Text ist abgedruckt in 33 ILM 1144 (1994).

2 Vgl. nur Pauwelyn, Joost, *The Role of Public International Law in the WTO: How far can we go?*, AJIL 2001, 535 (537, 541 f.); für die ständige Spruchpraxis int. Gerichte und Schiedsstellen beispielhaft s. bereits *Georges Pinson (Fr.) v. United Mexican States*, 5 R. I. A. A. 327, 422 (Perm. Ct. Arb. 1928): »Toute convention internationale doit être réputée s'en référer tacitement au droit international commun, pour toutes les questions qu'elle ne résout pas elle-même en termes exprès et d'une façon différente.«

3 Das DSU ist das Übereinkommen über WTO-eigene Streitschlichtung. Genauso Art. 17.6 (ii) Antidumping.

Trade] is not to be read in clinical isolation from public international law.«⁴ Ausdrücklich nahm das Gericht auf die in Art. 31 bis 33 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) niedergelegten Auslegungsregeln Bezug.⁵ Art. 31 Abs. 2 (c) WVK muss insofern besondere Beachtung verdienen, ordnet die Norm doch an, dass bei der Vertragsauslegung »jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare Völkerrechtssatz« zu berücksichtigen ist.⁶

Die Frage der Vereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen (die nicht den Sonderfall des Art. 22 DSU betreffen) mit dem WTO-Recht hängt davon ab, wieweit das übrige internationale Recht rückwirkt auf Regelungen der Abkommen, etwa durch Öffnung seiner Tatbestände bzw. Ausnahmeklauseln und/oder Überlagerung der WTO-Regeln durch völkerrechtskonforme Verteidigungshandlungen. Unproblematisch und deshalb hier nicht zu behandeln ist der Fall, dass der UN-Sicherheitsrat Wirtschaftssanktionen gegen ein Land wegen einer Bedrohung oder Bruchs des Friedens nach Art. 39, 41 UNO-Charta beschließt. Für den Bereich des GATT kommt es hier über die Regelung des Art. XXI (c) GATT zu keinerlei Konflikt. Gegenstand der Untersuchung soll indes der Fall sein, dass ein Staat eine unilaterale Wirtschaftssanktion gegen einen anderen Staat verhängt, um den Schutz elementarer Menschenrechte durchzusetzen, welche letzterer Staat verletzt, wobei beide Staaten WTO-Vertragsstaaten sind.

II. Menschenrechte zwischen WTO und Völkerrecht

Im Jahre 1999 verabschiedete die International Labour Conference (ILO) die »Resolution on the widespread use of forced labour in Myanmar (Burma)«, die das ILO- und WTO-Mitglied Myanmar (ehemals Burma) wegen der erheblichen und dauerhaften Verletzung des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 verurteilt.⁷ Die Verurteilung erging vor dem Hintergrund alarmierendster Ereignisse in Myanmar. Für den Zeitraum von 1992 bis 1997 waren nach Schätzungen rund zwei Millionen Menschen zu Zwangsarbeit verpflichtet. Die »Arbeits«-Bedingungen waren meistens unerträglich, Misshandlungen und etliche Todesfälle gehörten zum Alltag, systematisch wurden Zwangsverpflichtete zu unmenschlichsten Tätigkeiten eingesetzt (etwa als »human mine sweepers«).⁸ Auf ihrer 88. Zusammenkunft in Genf 2000 verabschiedete die Conference nach Art. 33 der ILO Constitution⁹ eine Empfehlung an alle Mitglieder der ILO, wonach diese ihre

4 *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline* (»U.S.-Gasoline«), Report of the Appellate Body, WTO Doc. WT/DS 2/AB/R, unter 17 (angenommen am 29. April 1996).

5 *U.S.-Gasoline*, ebd., Ziffer 17; *Japan – Taxes on Alcoholic Beverages*, WTO Doc. WT/DS 8/AB/R, angenommen am 1. November 1996, Ziffer 10.

6 Hierauf verweisen explizit Sands, Philippe, *Treaty, Custom and the Cross-fertilization of International Law*, 1 Yale Hum. Rts. Dev. L.J. 3 (1998), über <http://diana.law.yale.edu/yhrdlj/>; einsehbar; Pauwelyn (Fn. 2), S. 543; Hohmann, Freier Handel und Umweltschutz in WTO und EG, RIW 1998, 98 ff.

7 Die Konvention verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, Vorkehrungen gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit zu treffen. Art. 2 Abs. 1 definiert die Zwangs- oder Pflichtarbeit als »jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat«.

8 Nach Human Rights Watch Asia, zitiert nach Baker, Mark B., *Flying on the judicial hump: A Human Rights Drama featuring Burma, the Commonwealth of Massachusetts, the WTO and the Federal Courts, Law and Policy in International Business*, vol. 32 (2000), S. 51 ff.

9 »In the event of any Member failing to carry out within the time specified the recommendations, if any, contained in the report of the Commission of Inquiry, or in the decision of the International Court of Justice, as the case may be, the Governing Body may recommend to the Conference such action as it may deem wise and expedient to secure compliance therewith.«

Beziehungen zu Myanmar überdenken sollten »and [that they] take appropriate measures to ensure that the said Member cannot take advantage of such relations to perpetuate or extend the system of forced and compulsory labour referred to by the Commission of Inquiry, and to contribute as far as possible to the implementation of its recommendations«.

Hypothetisch soll zwei möglichen Reaktionsweisen nachgegangen werden:¹⁰

- 1) Staat X, ILO- und WTO-Mitglied, verbietet die Einfuhr von solchen Waren aus Myanmar, die dort unter massiver Verletzung der ILO-Konvention Nr. 29 hergestellt wurden.
- 2) Staat Y, ILO- und WTO-Mitglied, verhängt ein totales In- und Exportverbot von und nach Myanmar.

Die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Regelwerk der WTO ist problematisch. Eine explizite Menschenrechtsschutzklausel jedenfalls, die Handelsanktionen etwa bei der Verletzung der so genannten core-labour-standards, zu denen zuvörderst die Konvention Nr. 29 zur Zwangsarbeit gehört,¹¹ gibt es darin nicht.¹² Grundsätzlich ist den Waren aus Myanmar, unabhängig von der Art, Weise und dem Ort ihrer Herstellung, nach den Geboten der Meistbegünstigung (Art. I GATT), der Inländergleichbehandlung (Art. III GATT) und dem Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen (Art. XI GATT) Zugang zu den Märkten von X und Y zu gewähren.

III. Anknüpfungspunkt in Art. XX GATT

Das Gatt kennt wiewohl Ausnahme- und Schutzklauseln, die im Einzelfall einen Verstoß gegen die Freihandelsgrundsätze erlauben. Als einschlägig für den vorliegenden Zusammenhang könnte sich insofern (und ausschließlich) Art. XX (b) GATT erweisen, der lautet:

»Allgemeine Ausnahmen. Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

[...] b) Maßnahmen zum Schutze [im authentischen englischen Wortlaut heisst es: »necessary to protect«, Fn. der Verf.] des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; [...]

¹⁰ Bereits im Jahre 1996 erließ der US-amerikanische Bundesstaat Massachusetts als Antwort auf die schweren und dauernden Menschenrechtsverstöße staatlicher und privater Akteure in Myanmar ein Gesetz, das Behörden und staatlichen Unternehmen verbot, Waren und Dienstleistung von Personen abzunehmen, die geschäftlich in Myanmar tätig sind. Die Europäische Union und Japan betrieben die Einrichtung eines WTO-Panels wegen behaupteter Verletzung des Agreement on Government Procurement (GPA), das allerdings in Folge seine Arbeit aussetzte und wegen Zeitablaufs schließlich einstellte. Der U.S. Supreme Court hatte das Gesetz unterdessen für unvereinbar mit der U.S. Verfassung erklärt, wiewohl ohne Rekurs auf WTO-Recht zu nehmen, *Crosby v. National Foreign Trade Council*, 120 S.Ct. 2288 (2000). Wegen der unmittelbaren Sanktionseinbindung von Personen aus Drittstaaten ergeben sich für den »Burma-Act« eigene Schwierigkeiten, auf die hier nicht eingegangen werden soll (s. aber unten zu Art. XXI GATT).

¹¹ Zum weiteren Kernbestand der ILO-Konventionen werden relativ einhellig die Konvention Nr. 87 und Nr. 98 (beide zum Vereinigungsrecht), Nr. 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit) und die Konvention Nr. 138 (Mindestarbeitsalter) gezählt, vgl. v. Dijck, Pitou/Faber Gerrit, in: dies. (Hrsg.), *Challenges to the New World Trade Organization*, 1996, S. 14.

¹² GATT 1947 und nunmehr GATT 1994 verzichteten auf eine entsprechende Klausel, wie sie noch die Havanna Charta in ihrem Art. 7 formulierte: »Members recognize that unfair labour conditions, particularly in a production for export, create difficulties in international trade, and accordingly, each member shall take whatever action may be appropriate and feasible to eliminate such conditions within its territory.«

Das heißt: Neben den allgemeinen Anforderungen an eine Handelsbeschränkung, dass sie nicht willkürlich diskriminiert und sich nicht als verschleierte (unlautere) Beschränkung darstellt, muss eine nach Art. XX (b) GATT ergriffene Maßnahme *zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen* (oder Tieren oder Pflanzen) *geboten* sein. Zwar lässt sich ohne großen Aufwand begründen, dass die Verhinderung von Zwangsarbeit dem Leben und der Gesundheit von Menschen dient. Die weltweite Praxis legt Zeugnis davon ab, dass Zwangsarbeit fast untrennbar mit Versklavungszuständen einhergeht und dass ihre Ausübung in unabsehbarer Zahl mit Inkaufnahme des Todes, wenn nicht der absichtlichen Tötung von Menschen sowie Misshandlungen verbunden waren und sind.¹³ Insofern birgt auch die noch so »entschärfte« Form der Zwangsarbeit wenigstens das Risiko, einen Zustand zu generieren, der das leibliche Wohl der Zwangsverpflichteten in Gänze missachtet. Eine Bedrohung des Lebens, mindestens eine Gefährdung liegt im Ergebnis unmittelbar in der Ausübung von Zwangsarbeit. Diese Erwägung hat sich in universeller Ächtung der Zwangsarbeit niedergeschlagen.¹⁴ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Ächtung heute zum festen Bestand des Völkergewohnheitsrecht gehört, ja sogar, dass Zwangsarbeit, wenn sie einen Grad erreicht, bei dem totale Kontrolle über das Leben einer Person derart ausgeübt wird, dass von einem sklavenähnlichen Zustand auszugehen ist, ein Völkerrechtsverbrechen darstellt.¹⁵

Problematisch indes ist zum einen, dass die vorliegend von den Staaten X und Y ergriffenen Maßnahmen dem Schutz von Leben und Gesundheit nicht der eigenen Bürger dienen, sondern über das eigene Staatsvolk und das eigene Territorium auf ein fremdes Land ausgreifen und in dessen Regelungszuständigkeit (über die Art und Weise der Warenherstellung) intervenieren. Zum anderen hat diese Intervention mit dem Gegenstand des Handels, der Ware in dem Zustand, in dem sie die Staaten X und Y erreicht, nichts zu tun. Vielmehr scheinen X und Y ein handelsfremdes, nämlich menschenrechtsschutzbezogenes Ziel außerhalb der eigenen, originären Rechtszuständigkeit zu verfolgen. Art. XX (b) GATT *für sich (als völkerrechtlichen Monolith) betrachtet*, trüge solch überschießende Maßnahmen kaum. Zwar lässt sich dem Wortlaut der Vorschrift nichts Gegenteiliges entnehmen. Systematik, Sinn und Zweck des GATT-Regelwerks (Freihandel bzw. Nichtdiskriminierung) sprechen aber für eine grundsätzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs: Nationale, unilaterale Ausnahmen oder Alleingänge sind zum Schutze der menschlichen Gesundheit im einführenden Staat vor Gefahren, die von den eingeführten Waren ausgehen, rechtmäßig. Sie rechtfertigen nicht, als Sachwalter der nationalen Angelegenheiten eines dritten Staates auf den Plan zu treten.¹⁶ Letztlich entspricht dies nur dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass es einem Staat zwar nicht unbedingt verwehrt ist, Sach-

¹³ Vgl. nur van Aggalen, J. G. C., Forced Labour, in: Bernhardt (ed.), EPIL, vol. 2, 1995, S. 419 ff.

¹⁴ 139 Staaten sind der ILO-Konv. Nr. 29 beigetreten; s. auch die Convention concerning the abolition of Forced Labour (Convention No. 105) vom 25. Juni 1957; ferner Art. 5 der Universal Declaration of Human Rights vom 10. 12. 1948 (Verbot von Sklaverei, Leibeigenschaft und Sklavenhandel); Art. 8 des Int. Paktes über bürgerl. und pol. Rechte (Verbot von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit).

¹⁵ Bassiouni, M. Cherif, Enslavement as an International Crime, 23 N. Y. U. J. Int. L. Ratner, Steven R./ Abrams, Jason S., Accountability for Human Rights Atrocities in International Law, 1997, S. 108; zu modernen Formen der Sklaverei auch Ragazzi, Maurizio, The Concept of International Obligations Erga Omnes, 1997, S. 105 ff.

¹⁶ Der Ansicht von Carreau, Dominique/Juillard, Patrick, Droit International Economique, 4. Auflage, 1998, S. 300: »[le GATT] reconnaît a l'Etat un titre à agir sur des personnes, animaux ou choses se trouvant dans des espaces internationaux, voire parfois sur le territoire d'Etat tiers«, ist so allgemein nicht zuzustimmen. Die hier vertretene Auffassung setzt sich i. ü. nicht in Widerspruch zur Rechtsfindung des Appellate Body in *Hormones* (»[M]erely characterizing a treaty provision as an »exception« does not, by itself, justify a »stricter« or »narrower« interpretation.«, *EC Measures Concerning Meat and Meat Products*, Bericht des Appellate Body, 16. Januar 1998, WT/DS 26/AB/R, WT/DS 48/AB/R, Ziffer 104. Vorliegend geht es um eine Beschränkung der Zuständigkeit, nicht der materiellen Entscheidungskompetenz.

verhalte im Ausland zu regeln, er jedenfalls aber, um nicht in die Souveränität anderer Staaten einzugreifen, auf einen besonderen Anknüpfungspunkt im Ausland angewiesen ist.¹⁷ Auf einen solchen Anknüpfungspunkt indes weist der offene Wortlaut des Art. XX (b) GATT nicht.

Allerdings ist die Für-Sich-Betrachtung eines völkerrechtlichen (Sub-)Systems nicht, erst recht nicht im Falle eines Konfliktes mit einem anderen völkerrechtlichen (Sub-)System, nach den aufgezeigten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts zulässig. Die vom Panel in *Tuna I*¹⁸ noch vertretene Auffassung, zur Bestimmung der Ausnahmeklauseln von Art. XX (b) und (g) GATT sei anderes Völkerrecht schlicht nicht heranzuziehen, ist heute nicht mehr vertretbar. Vielmehr ist mittlerweile – für den Bereich des Umweltschutzes – anerkannt, dass bei der Frage der Zulässigkeit grenzüberschreitender, also nicht der eigenen Jurisdiktion unterliegender Umweltschutzmaßnahmen darauf abzustellen ist, ob es ein rechtlich schützenswertes Interesse für die grenzüberschreitende Maßnahme gibt. Ein solches kann sich, wie der Appellate Body in seiner Entscheidung *Shrimps/Turtles* einräumt, aus dem Zusammenhang internationaler Umweltschutzabkommen ergeben, solange sich eine konkrete Verbindung zu dem Staat, der sich auf die Ausnahmenvorschrift beruft, herstellen lässt.¹⁹ In dem Fall ging es um die Ausnahmenvorschrift des Art. XX (g) GATT (Ausnahme zum Schutz natürlicher Ressourcen), die jedoch hinsichtlich der Frage nach den Grenzen der Rechtszuständigkeit die identische Problematik aufweist.

Die USA beriefen sich zur Rechtfertigung eines Abnahmeverbots von Krabben aus bestimmten Staaten auf den Umstand, dass in den betroffenen Staaten das Fischen der Krabben üblicherweise auf eine Weise erfolgte, die gefährdete Schildkrötenarten in (tödliche) Mitleidenschaft zog. Eine Maßnahme zum Schutze von Schildkröten in auswärtigen und internationalen Gewässern könne auf die Klausel des Art. XX (g) GATT gestützt werden. Der Appellate Body bejahte unter Berufung auf internationale Umweltschutzabkommen die Schutzwürdigkeit der Schildkröten und folgte, insoweit es um die extraterritoriale Schutzrichtung ging, der Rechtsansicht der USA:

»The sea turtles species here at stake [...] are all known to occur in waters over which the United States exercises jurisdiction. [...] We do not pass upon the question of whether there is an implied jurisdictional limitation in Art. XX (g), and if so, the nature or extent of that limitation. We note only that in the specific circumstances of the case before us, there is *sufficient nexus* between the migratory and endangered marine populations involved and the United States for purposes of Art. XX (g).²⁰

Der Appellate Body befand damit nicht grundsätzlich über das Bestehen von Jurisdiktionsgrenzen, bestimmte wohl aber im konkreten Fall einen Anknüpfungspunkt, der die Streitgegenständliche US-Maßnahme zum Wohle extraterritorialer Seeschildkröten legitimierte. Da die Schildkröten gelegentlich auch die Küsten der Vereinigten Staaten streifen und somit vorübergehend in deren Hoheitsgewalt fallen, wirkt sich eine bestandsgefährdende Handlung in auswärtigen Gewässern unmittelbar auch auf »inländische« Sachverhalte (die Situation der Schildkröten nämlich vor den Küsten der Vereinigten Staaten) aus. Nach dem Auswirkungsprinzip, das Jurisdiktionsbefugnis für ausländische Sachverhalte gewährt, wenn eine Rückwirkung auf inländische

17 Jurisdiktionelle Anknüpfungspunkte ergeben sich aus dem Territorialitäts-, Personalitäts-, Schutz-, in jüngerer Zeit generell akzeptiert, auch dem Auswirkungsprinzip, vgl. Oxman, Bernhard H., *Jurisdiction of States*, in: Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 3, 1997, S. 55 ff.

18 *United States – Restrictions on Imports of Tuna* (»Tuna I«), GATT Doc. DS 29/R (16. August 1991), 30 ILM (1991), S. 1594 ff.

19 *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products* (»Shrimps/Turtles«), Reports of the Appellate Body, WTO Doc. WT/DS 58/AB/R (12. Oktober 1998).

20 *Shrimps/Turtles*, ebd., Ziffer 133.

Sachverhalte hinreichend wahrscheinlich und von einigem Gewicht ist,²¹ fiel die von den USA ergriffene Schutzmaßnahme damit unter die Ausnahmeklausel des Art. XX (g) GATT.

IV. Das universelle Zwangsarbeiterverbot als Nexus für Art. XX (b) GATT

Die zitierte Entscheidung lässt sich auf den vorliegenden menschenrechtlichen Kontext übertragen, doch muss sich der Anknüpfungspunkt anders gestalten als über die territoriale Berührung bei migratorischen Tierspezies.

In der Verhinderung der international geächteten Zwangsarbeit auch im Kontext des WTO/GATT-Rechts ein rechtlich schützenswertes Interesse zu sehen, fällt allerdings um so leichter, als von einer handelsfremden Zielverfolgung nicht eigentlich gesprochen werden kann.

Gerade das Gebot aus WTO-Recht schafft über die erlaubte Lieferung der Ware die Berührung zwischen sanktionierendem Staat und dem Gegenstand der Sanktion (auf dem Markt von X wird Ware Z angeboten, die unter Zwangsarbeit hergestellt wurde). Es geht insofern nicht um eine unabhängige menschenrechtspolitische Handlung, sondern um eine ausgleichende, gegensteuernde Maßnahme, um den Freihandelseffekt nicht unter allen Umständen, d. h. auch auf Kosten menschenrechtlicher Schutzgüter zu bedienen.²² Die ergriffene Sanktion nach Hypothese 1) ist vor diesem Hintergrund nicht isolierte Intervention in den Freihandel und die Produktionsbedingungen eines ausländischen Staates, sondern (reaktives) Korrektiv, um Nachteile, die aus dem Freihandel und dem konkreten inländischen Absatz für die Menschenrechtssituation im Produktionsstaat erst entstehen, zu begegnen.

Gleichermaßen beschränkt sich die extraterritoriale Wirkung des Einfuhrverbots auf die Ablehnung der betreffenden Ware. Dem auswärtigen Staat werden nicht etwa (positiv) bestimmte Herstellungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Die konkrete Verbindung – der *sufficient nexus* – schafft indes nicht bereits die Fernwirkung der Handelsbestimmungen auf den ausländischen Einsatz von Zwangsarbeit, sondern vollzieht sich über die Qualität des Verstoßes gegen das Verbot von Zwangsarbeit.

Es gehört heute zum sicheren Rechtsstand des Völkerrechts, dass das Gebot der Achtung elementarer Menschenrechte zu den unabdingbaren Normen des Völkerrechts zählt, die Pflichten *erga omnes* begründen und deren Einhaltung ein Interesse der internationalen Gemeinschaft und jedes einzelnen Staates begründen.²³ Wenn der Umfang des immer und jedem gegenüber geschuldeten Mindeststandards auch im einzelnen noch streitig ist, gehört zu seinem Grundbestand doch jedenfalls das Recht jedes Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Rechtssubjektivität, wobei dem Recht auf Rechtssubjektivität rechtslogisch das Verbot entspricht, den Menschen zu »vergegenständlichen«, d. h. das Sklavereiverbot.²⁴ Insofern zählt auch der IGH namentlich den Schutz vor Sklaverei zu den *erga-omnes*-Pflichten.²⁵ Jedenfalls krasse, versklavungsgleiche Formen der Zwangsarbeit verletzen damit den völker-

21 S. Meng, Werner, Extraterritorial Effects of Administrative, Judicial and Legislative Acts, in: Bernhardt (ed.), EPIL, vol. 2, 1995, S. 337 ff. (340 f.).

22 Die dogmatische Verknüpfung ist insofern eine sachliche, nicht bloß strategische, vgl. die Systematik bei Leebron, David W., Linkages, 96 AJIL (2002), S. 5 ff. (12).

23 Obligations erga omnes: IGH (Barcelona Traction case), ICJ Rep. 1970, 3; »elementary considerations of humanity«: IGH (Corfu Channel case), ICJ Rep. 1949, 22; IGH (Nicaragua case), ICJ Rep. 1986, 112 (114).

24 Ipsen, in: Ipsen, Knut, Völkerrecht, 4. Auflage, 1999, § 50 Rn. 6 und 11.

25 Barcelona Traction case, ICJ Rep. 1970, 3 (Ziffern 33, 34).

rechtlichen Menschenrechts-Mindeststandard, den jeder Staat jedem anderen Staat gegenüber schuldet. Jeder Staat ist demgemäß *konkret* von einem Verstoß gegen das Verbot versklavungsähnlicher Zwangsarbeit betroffen, egal wo sie sich auf der Welt ereignet, und kann hiergegen Maßnahmen ergreifen. Er verfolgt damit ein zulässiges eigenes Interesse.

Rechtstechnisch lässt sich der dargelegte Anknüpfungspunkt auf das Prinzip der Universaljurisdiktion zurückführen, wonach Handlungen, die tatbestandlich ein Völkerrechtsverbrechen darstellen, eine Allzuständigkeit (also eine Zuständigkeit jedes Staates) verleihen.²⁶ Die Allzuständigkeit, die aus krassem, versklavungsgleichen Einsatz von Zwangsarbeit erwächst, stellt einen hinreichenden Nexus (*sufficient nexus*) zwischen den so geschützten auswärtigen Menschen und dem handelnden Staat für die Zwecke der tatbestandlichen Reichweite der Ausnahmevorschrift des Art. XX (b) GATT her.²⁷

Das Ineinanderwirken der Rechtssphäre des internationalen Menschenrechtsschutzes und des internationalen Handelsrechts erlaubt auf diese Art, eine Maßnahme grundsätzlich unter Art. XX (b) GATT fallen zu lassen, die der Abwehr krasser Verstöße gegen das Zwangsarbeitsverbot gilt.

V. Verhältnismäßigkeit und Verbot des Rechtsmissbrauchs

Die von X und Y ergriffenen Maßnahmen müssen freilich noch den übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. XX GATT genügen, d. h. sie müssen insbesondere sich als geeignet und erforderlich erweisen und schließlich keine rechtsmissbräuchliche Wirkung erzeugen.²⁸ Hier ist zwischen dem Verhalten der Staaten X und Y zu trennen.

Geeignet sind nur solche Maßnahmen, die den Schutzzweck tatsächlich, nicht nur ganz indirekt, erreichen. Die Verweigerung des Marktes für Waren, die unter krassem Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, führt zu Absatzschwierigkeiten für die bezeichneten Waren und ist ultimativ gegen ihre Produktion und damit hinreichend »unmittelbar« gegen den Einsatz von Zwangsarbeit gerichtet. Die Blockade aller Waren aus Myanmar dagegen, also auch solcher, die nicht unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, schießt über das Ziel, die Verhinderung der Zwangsarbeit, jedenfalls hinaus. Die Geeignetheit der Maßnahme von Y ist nicht gegeben.

Die Maßnahme von X ist weiter aber auch erforderlich, denn ein milderer Mittel, man denke etwa an bloße Kennzeichnungspflichten auf den eingeführten Waren etc., ist nicht ersichtlich. Angesichts der Schwere des Verletzungs- und Gefährdungstatbestandes des Zwangsarbeitereinsatzes ist ein sofortiges und (absatzbezogen) präventives Verbot der Ware zulässig.

²⁶ S. etwa Malanczuk, Peter, *Akehurst's Modern Introduction to International Law*, 7. Auflage, 1997, S. 112 ff.

²⁷ Der Nexus fußt letztlich auf Schwere und Bedeutung des Zwangsarbeitsverbots. Eine entsprechende Anwendung auf alle übrigen core-labour-standards lässt sich nicht ohne weiteres bewerkstelligen. Immerhin müsste eine vergleichbare Normenqualität gegeben sein, ein Kriterium, das bereits etwa bei dem Verbot von Kinderarbeit im einzelnen sehr umstritten sein dürfte.

²⁸ Die der deutschen Grundrechtslehre vertraute Verhältnismäßigkeitsprüfung klingt bereits im Wortlaut von lit. (b) und (d) an: »necessary to protect«, vgl. die Panel-Entscheidung aus 1989, Panel Report *United States – Section 337*, para. 5. 26: »[...] a contracting party cannot justify a measure inconsistent with other GATT provisions as »necessary« if an alternative measure which it could reasonably be expected to employ and which is not inconsistent with other GATT provisions is available to it [...]«. In *Tuna II (United States – Restrictions on Imports of Tuna)*, Panel-Report, Juni 1994, 33 ILM (1994), S. 839 ff.) prüfte das Panel im Rahmen des lit. (b) 1. den erlaubten Zweck, 2. die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Erreichung dieses Zwecks und endlich in Rekurs auf die Präambel des Art. XX (dem sog. chapeau) die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Endlich dürfte die Maßnahme nicht missbräuchlich sein. Da der Staat X nur solche Waren sanktioniert, die unmittelbar aus der Zwangsarbeitsproduktion stammen, kann nicht etwa eingewandt werden, die Maßnahmen führten zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung. Fraglich ist das Moment einer verschleierte Beschränkung. Es wurde jedenfalls argumentiert, dass, solange handelsfremde Materien des Völkerrechts über eigene Regelungs- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, ein Rückgriff auf das WTO-Instrumentarium nicht nur unnötig, sondern unzulässig ist.²⁹ Danach wäre die ILO nicht nur der geeignete, sondern, anders als die WTO, auch zuständiger Rechtskörper, dem Missbrauch von Zwangsarbeit in Myanmar zu begegnen. Gegen diese Erwägung spricht aber folgendes: Erstens ist die Alleinzuständigkeit bestimmter Völkerrechtsinstrumentarien eine Fiktion;³⁰ was die Rechtsdurchsetzung betrifft, kann jedenfalls entgegengehalten werden, dass, wenn Sanktionsmechanismen versagen oder zu schwach sind, durchaus andere Mechanismen subsidiär zum Tragen kommen können. Dies gilt um so mehr, als das zuständige ILO-Organ alle weitere Sanktionsdurchsetzung aus der Hand gegeben und ihren Mitgliedern anempfohlen hat. Dann verkennt die Argumentation, dass – wie dargestellt – ein durchaus enger Zusammenhang zwischen Freihandelsgrundsatz und möglichem Marktzugang von Zwangsarbeitprodukten besteht, dass eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des GATT nicht mehr als eine Korrektivfunktion erfüllt, dass schließlich, wenn auch in Grenzen, ein Bedürfnis für einen konzentrierten Ansatz zwischen WTO- und ILO-Recht gegeben ist.³¹ Nach Art. XX (b) GATT tätig zu werden, war nach allem keine missbräuchliche Rechtsausübung. Die von Staat X ergriffenen Maßnahmen sind mit dem WTO-Recht vereinbar.

VI. Die WTO und das Recht zur Repressalie

Der GATT-Verstoß seitens Y ließe sich allein über das völkerrechtliche Repressalienrecht, also außerhalb des WTO-Systems, rechtfertigen.

1. Die Repressalie auf erga-omnes-Pflichtverletzungen

Die Repressalie ist ein völkerrechtswidriger Akt, der gerechtfertigt ist, da damit ein vorausgegangener Völkerrechtsbruch eines anderen Staates beantwortet wird.³² Das Ziel der Repressalie ist es, ihren Adressaten zur Einstellung seines völkerrechtswidrigen Verhaltens zu bewegen und Wiedergutmachung zu erlangen. Der vorausgegangene Völkerrechtsbruch muss gegen den mit Repressalien antwortenden, wiedergutmachungsberechtigten Staat gerichtet gewesen sein. Vorliegend besteht freilich die Besonderheit, dass eine Verpflichtung gegen Y allein insoweit verletzt wurde, als Myanmar in seiner massiven Verletzung der ILO-Konvention Nr. 29 gegen die erga-omnes-Verpflichtung auf den menschenrechtlichen Mindeststandard verstoßen hat.

²⁹ Stoll, Peter-Tobias, *World Trade Organization*, in: R. Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 4, 2000, S. 1529 (1541).

³⁰ Niemand etwa verfehle auf die Idee, angesichts des Régimes der Europäischen Menschenrechtskonvention, hätten Menschenrechte im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften keinen Platz.

³¹ Vgl. auch Leary, Virginia A., *Workers's Rights and International Trade: The Social Clause (GATT, ILO, NAFTA, U.S. Laws)*, in: Bhagwati, Jagdish/Hudec, Robert E. (ed.), *Fair Trade and Harmonization*, vol. 2, 1996, S. 177 (201).

³² Fischer, in: Ipsen (Fn. 24), § 59 Rn. 45 ff. S. auch Art. 47 ff. des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit.

Wie gezeigt, hat Myanmar damit gegenüber der Staatengemeinschaft und jedem einzelnen Staat das Völkerrecht gebrochen. An diesen Völkerrechtsbruch ließ sich *innerhalb* bilateraler (nämlich GATT-bezogener) Beziehungen anknüpfen, denn für die Zwecke tatbestandlicher Anknüpfung reichte ein rechtliches *Interesse* des betroffenen Staates. Im hiesigen Zusammenhang dagegen geht es darum, ob Staat Y ein *außerhalb* von GATT stehendes *Recht* zukommt, auf die erga-omnes-Pflichtverletzung durch Myanmar mittels einer Repressalie zu reagieren.

Das Repressalienrecht eines Drittstaates (der Y insofern ist) bei erga-omnes-Pflichtverletzungen ist nicht unbestritten,³³ letztlich aber nur Konsequenz der Pflichtwirkung erga omnes. Wenn ein Verhalten jedem Staat gegenüber geschuldet ist, muss auch jeder Staat befugt sein, das pflichtgerechte Verhalten durchzusetzen.³⁴ Mit der Embargopraxis der europäischen Gemeinschaften in den Fällen der iranischen Besetzung der amerikanischen Botschaft in Teheran, der sowjetischen Besetzung Afghanistans und der argentinischen Besetzung der Falklandinseln wurde diese Position bereits seit längerem gestützt.³⁵ Wenn zudem heute die Anwendung sogar militärischer Gewalt im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen (wenn auch allein nach striktestem Prozedere) von vielen für völkerrechtskonform erachtet wird,³⁶ darf mittlerweile jedenfalls der Ausgangspunkt der ›humanitären Intervention‹ als gefestigter Rechtssatz gelten: dass Staaten, einzeln oder kollektiv, auf die krasse Verletzung elementarer Menschenrechte nothilfweise gegen den Verletzterstaat und ihm sonst gebührende Rechte vorgehen können.³⁷ Es ist deshalb davon auszugehen, dass Staat Y grundsätzlich wegen der massiven und gravierenden Verletzung Myanmars von ILO-Konvention Nr. 29 und elementaren Menschenrechten ein Repressalienrecht zusteht.

2. GATT als self-contained régime?

Seit den Ausführungen des Internationalen Gerichtshofs im Teheraner Geisel-Fall³⁸ setzt sich wiewohl die Auffassung durch, dass es in sich geschlossene völkerrechtliche Systeme gibt, die ein eigenes Reaktionsmuster auf Völkerrechtsverstöße statuieren und damit dem allgemeinen Repressalienrecht nicht zugänglich sind (self-contained regimes).³⁹ Zu den Leitbildern des self-contained regimes zählen das Diplomatenrecht, die Europäischen Gemeinschaften/Europäische Union sowie diverse Menschenrechtsverträge.⁴⁰ Neuerdings wird überwiegend vertreten, die WTO sei ebenfalls zu den in sich geschlossenen, repressalienfesten Ordnungen zu zählen.⁴¹

33 Skeptisch etwa noch Malanczuk, Peter, Akehurst's Introduction to International Law, S. 58 f., vgl. aber S. 271!

34 Frowein, J., Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: Bernhardt/Geck/Jaenicke/Steinberger (Hrsg.), Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte, FS H. Mosler, 1983, S. 241 ff. (248); Kokott, Juliane, Zum Spannungsverhältnis zwischen nationality rule und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion, in: Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht, 1996, S. 45 ff. (49 f.).

35 Verdross, A./Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, 1984, § 1343, Kokott (Fn. 34).

36 Ein Überblick über die verschiedenen Positionen bei Uerpman, Robert, La primauté des droits de l'homme: licéité ou illicéité de l'intervention humanitaire, in: Tomuschat, Christian (ed.), Kosovo and the International Community, 2002, S. 65 ff.

37 Cassese, Antonio, Ex iniuria ius oritur: Are we moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?, 10 EJIL (1999), S. 23 ff. (25).

38 ICJ Rep. 1980, 41 ff.

39 Vgl. Fischer, in: Ipsen (Fn. 24), § 59 Rn. 45 ff.; ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit, Art. 50.

40 Vgl. so grundlegend wie skeptisch Simma, Bruno, Self-contained Regimes, NYIL 1985, 111 ff.

41 Kuyper, P. J., The Law of GATT as a Special Field of International Law, NYIL 1994, 227 (251 f.), wenn auch mit einer gewissen Vorsicht; pauschal Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten, Völkerrecht, 10. Auflage,

a) Innere Festigkeit

Soweit das Vorliegen eines effektiven Streitbeilegungsmechanismus' die Repressalie als Mittel des allgemeinen Völkerrechts vollständig zurückdrängen soll, bedarf es allerdings einer genaueren Unterscheidung. Einerseits ist die Repressalie als Reaktionsweise nämlich denkbar hinsichtlich einer *internen* Rechtsverletzung jenes Vertrages, der die besonderen Regeln des Streitbeilegungsmechanismus' bereithält (hier GATT/WTO). Andererseits kann mittels der Repressalie auch auf einen vertragsexternen Rechtsverstoß geantwortet werden, für den der von der Repressalie betroffene Vertrag (GATT/WTO) keinerlei Streitbeilegungsmechanismus vorsieht. Die Argumentation des IGH im Teheran Hostages Case betraf allein die erste Konstellation.⁴²

Für die zweite Konstellation indes kann aus dem Vorhandensein eines speziellen Streitverfahrens nicht ohne weiteres auf eine Verdrängung der allgemeinen Völkerrechtsregeln geschlossen werden.⁴³ Hier fehlt es gerade an dem speziellen Streitbeilegungsforum.

Insoweit könnte vorliegend, da Y auf einen externen Rechtsverstoß Myanmars antwortet, allenfalls umgekehrt gefragt werden: ob der besondere Streitbeilegungsmechanismus der ILO Y das Recht zur allgemein-völkerrechtlichen Repressalie nimmt. Dem wäre jedoch bereits mit Blick auf die zweifelhafte Effektivität des ILO-Streitbeilegungsverfahrens zu widersprechen, das zudem in die ausdrückliche Aufforderung an die Mitglieder mündete, selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen. Überdies ist das Zwangsarbeitsverbot materiell nicht nur von Konventionen der ILO erfasst, sondern weist weit in den völkergewohnheitsrechtlichen Bereich unbedingter Normen, deren verfahrensmäßige Durchsetzung erst recht nicht an das Prozedere der ILO gebunden ist.

b) Äußere Festigkeit

Es bleibt die Frage, ob trotzdem aus anderen Gründen auch von der externen Repressalienfestigkeit von GATT/WTO ausgegangen werden muss. Für die Regelungsgebiete des Diplomatenrechts, der Europäischen Union/Gemeinschaften und der wichtigen Menschenrechtspakte lassen sich überzeugende Gründe finden.

aa) Der Immunitätsstatus der Diplomaten ist unverzichtbare Bedingung des Völkerrechtsverkehrs und damit ähnlich unabdingbar wie allgemein und immer gültige Prinzipien wie das Verbot des *venire contra factum proprium* oder der *estoppel*-Grundsatz. Eine – auch nur zeitweilige – Aufhebung der Immunitätsgewährung kommt deshalb nicht in Betracht. Den Regeln der WTO allerdings kommt eine vergleichbare ›formale‹ Notwendigkeit nicht zu.⁴⁴

2000, S. 344, Rn. 1753; ausführlich Hahn, Michael, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, 1996, S. 368; Boissons de Chazourne, L., Les contre-mesures dans les relations internationales économiques, 1992, S. 61; wohl auch Meng, Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion, ZaöRV 1997, 269 (274); anders, allerdings maßgeblich unter Bezugnahme auf das vergleichsweise schwache Streitschlichtungssystem des GATT 1947, Mavroidis, Petros C., Das GATT als »self-contained« Regime, RIW 1991, 497 ff.

42 ICJ Rep. 1980, 38/40.

43 Auch Simma (Fn. 40), weist bei seiner Prüfung auf die Verschiedenartigkeit der Materien, S. 124; eindeutig im Hinblick auf die DSU-Zuständigkeit nur für innervertragliche Streitigkeiten auch Art. 23 DSU.

44 Riphagen's Fifth Report, UN Doc. A/CN.4/380. no. 31, S. 606 f.: »providing for immunity is of necessity a ›self-contained-regime‹ inasmuch as it deals with the separation of sovereignties of states in cases where those states, so to speak, share the same environment« (zitiert nach Simma (Fn. 40), S. 119).

bb) Dass jene Menschenrechtspakte, die elementare Menschenrechte garantieren, nicht der Repressaliendisposition der Staaten unterliegen, geht darauf zurück, dass der Grundbestand der Menschenrechte normhierarchisch staatlicher Disposition ohnehin entzogen ist.⁴⁵ Die Menschenrechtspakte haben insofern für und bei dem Einzelnen unveräußerbare Rechte begründet, die über die umfängliche Personalhoheit des Staates hinausweisen. Von einer ähnlichen Normqualität kann bei dem WTO-Regelwerk, das bis heute nach überwiegender Auffassung im Einklang mit der Staatenpraxis nicht einmal unmittelbare Rechte an Individuen vermittelt, nicht die Rede sein.

cc) Nach wohl einhelliger Auffassung bildet das Europäische Gemeinschaftsrecht nach innen wie nach außen ein self-contained regime.⁴⁶ Nach innen ergibt sich dies schon aus dem effektiven Streitbeilegungs- und Rechtsschutzsystem, wie es durch den Europäischen Gerichtshof gewahrt wird.⁴⁷ Nach außen ist die Repressalienfestigkeit Folge des fortgeschrittenen Integrationsstands der Gemeinschaften und der Europäischen Union. Das Gemeinschaftsrecht hat sich zu einem autonomen Rechtsgefüge verselbständigt, das mit einem dichten Regelungssystem, das die vielfältigsten Segmente ehemals ausschließlicher, jetzt geteilter Souveränität der Mitgliedstaaten durchdringt, ja mit eigenem Verfassungssystem ausgestattet ist. Es erfüllt instrumentell die zentrale Integrationsfunktion. Das völkerrechtliche Prinzip der Gegenseitigkeit demgegenüber haben die europäischen Gemeinschaften längst, nicht zuletzt mit den revolutionären EuGH-Entscheidungen der sechziger Jahre zur unmittelbaren Anwendbarkeit und dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts,⁴⁸ verlassen. In dieses System, das seinen »Unionsbürgern« heute verfassungsgleiche Rechte verbürgt, passt das völkerrechtliche, individualrechtsverdrängende Sanktionsrecht der Repressalie nicht hinein. Endlich bezieht der gemeinschaftliche Streitbeilegungsmechanismus selbst außergemeinschaftliche Materien, namentlich die Gewährleistung der Menschenrechte (auch auf nichtvergemeinschafteten Gebieten) ein, Art. 6, 7 EUV, Art. 309 EGV. Der die fundamentalen Menschenrechte verletzende Staat kann danach nur nach dem hier vorgeschriebenen Prozedere sanktioniert werden, wobei ausdrücklich auch mitbetroffene Individualrechte zu berücksichtigen sind (Art. 309 Abs. 2 Satz 2 EGV). Ein unilateraler Rekurs auf Repressalien scheidet in jeder Hinsicht aus.⁴⁹ Die WTO ist nach ihrem Integrations-, Verrechtlichungs- und Konstitutionalisierungsstand dem nicht vergleichbar. Bereits strukturell fehlt es an einer entsprechenden Integrationskraft mangels legislativer, exekutiver und auch judikativer, rechtsfortbil-

45 Elagab, Omer Yousif, The Place of Non-Forcible Counter-Measures in Contemporary International Law, in: Goodwin-Gill, Guy S./Talmon, Stefan (eds.), The Reality of International Law – Essays in Honour of Ian Brownlie, 1999, 124 ff. (140 ff.).

46 Schwarze, Jürgen, Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen, EuR 1983, 1 ff. (34 ff.); v. Bogdandy, Armin/Nettesheim, Martin, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Kommentar zur EU, Art. 1 Rn. 22 (EL7, 1994); Tomuschat, Christian, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU/EG-Vertrag, 5. Auflage, 1997, Art. 210 Rn. 45.

47 S. dazu die stete und eindeutige Rechtsprechung des Gerichtshofs: Kommission vs. Großherzogtum Luxemburg und Kommission vs. Königreich Belgien, C-90/63 und C-91/63, [1964] ECR, S. 1217 ff. (1232); Kommission vs. Frankreich, C-232/78, [1979] ECR, S. 2729 (2739); C-5/94, Slg. 1996, S. 2553 Rn. 20.

48 EuGH, Slg. 1963, 1 ff. = NJW 1963, 974 ff. (*van Gend & Loos*); Slg. 1964, 1251 ff. = NJW 1964, 1371 ff. (*Costa/E. N. E.L.*).

49 Noch der Streit um die sog. EU-Sanktionen gegen Österreich im Jahr 2000 (vgl. Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter, Die Wahrung der »Verfassungsgrundsätze« der EU, EuZW 2000, 485 ff.) bestätigt dieses Ergebnis: aus dem konzertierten Vorgehen der – freilich nur – 14 Staaten innerhalb des institutionellen Rahmens der Union (s. die Erklärung im Namen der 14 durch den Ratspräsidenten), ungeachtet der umstrittenen Gemeinschaftsrechtslage, ging incidenter hervor, dass die Mitgliedstaaten gegeneinander ein unilaterales, allgemein-völkerrechtliches Handeln nicht für zulässig erachten.

dender Macht.⁵⁰ Überhaupt begegnet dem maßgeblichen Ziel der europäischen Verträge, die »Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas« (Art. 1 Abs. 2 EUV) zu erreichen, kein gleichgeartetes Integrationsinteresse der »Contracting Parties« im Zusammenschluss der WTO. Der in Art. 6, 7 EUV ausgedrückte konstitutionelle Anspruch der europäischen Integration fehlt folgerichtig im Rahmen der WTO, die nach wie vor dem völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit gehorcht, völlig. Während die europäischen Staaten den gemeinschaftsexternen Bereich internalisieren, bleibt er für die Welthandelsorganisation – unverdrängt – außen vor. Endlich ist die Rolle des Individuums, das sich auf Vertragsartikel (bis heute) nicht berufen kann, (immer noch) marginal.⁵¹ Die einzelstaatliche Dispositionsmaxime über die eigenen äußeren Angelegenheiten ist bei all dem jedenfalls durch die vertragliche und institutionelle Einbindung der Vertragsparteien in die WTO ungleich weniger berührt als im Rahmen des Gemeinschaftsrechts. Ein Repressalienausschluss wegen konstitutionalisierter mitgliedstaatlicher Einbindung kommt nach allem nicht in Betracht.

3. *Argument aus Art. XXI GATT, Art. XIV bis GATS, Art. 73 TRIPS, Art. XXIII GPA*

Andererseits wurde der Versuch unternommen, aus der Regelung des Art. XXI GATT,⁵² im besonderen Maße lit (b), sowie der im wesentlichen inhaltsgleichen Vorschriften der Art. XIV bis GATS, Art. 73 TRIPS, Art. XXIII GPA, auf die Repressalienfestigkeit des WTO-Régimes zu schließen. Das Argument lautet: Gerade die Existenz der Sicherheitsausnahmen verböten, bei geringeren Störungen (etwaigen Völkerrechtsverstößen) zu den Waffen der Vertragsaussetzung zu greifen.⁵³

Dieser Schluss überrascht dabei vor dem Hintergrund der Staatenpraxis im Umgang mit der security-exception. Sie hat sich nämlich als überaus dehnbare Vehikel erwiesen, noch so zweifelhaft Vertragsabrogationen zu rechtfertigen – freilich allein aus Sicht der Verwender, die wiewohl jedes Mal umhin kamen, ihr Argument vor einem Panel oder gar dem Appellate Body zu führen. Bereits wenige Monate nach Inkrafttreten des GATT unterbanden die USA die Ausfuhr bestimmter Waren in die CSSR unter Hinweis auf deren Zugehörigkeit zu »Kriegsmaterial«. Die CSSR protestierten mit der Eingabe, die US-Begriffsdefinition von »Kriegsmaterial« lasse keinerlei bestimmbar Kern des Normtatbestands übrig. Das Vereinigte Königreich sekundierte den USA, indem sein Vertreter erklärte: »Since the question clearly concerned Article XXI the United States' action would seem to be justified because every country must have the last resort relating to its own security.«⁵⁴ Im November

⁵⁰ Hinsichtlich der Rechtsprechungsbefugnis wäre insbesondere auf Art. 3.2 DSU abzustellen, der eine »van-Gend & Loos – Entscheidung« des Appellate Body (gar eines Panels) wohl unmöglich macht, vgl. v. Bogdandy, Armin/Makatsch, Tilman, Kollision, Koexistenz oder Kooperation?, EuZW 2000, 261 ff. (266); s. zudem v. Bogdandy, Armin, Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation, KJ 2001, 264 ff. (279 f.) zu den institutionell begründeten Vorbehalten gegen zu aktive, rechtsfortbildende Rolle der WTO-Streitschlichtung: anders als im EG-Rahmen ist eine politische Korrektur der Rechtsauslegung kaum möglich.

⁵¹ Beachte gleichwohl die – auf Rechtsfortbildung durch den Appellate Body zurückgehende – ungemein gestärkte *prozessuale* Position Privater (Möglichkeit zur Stellungnahme), s. die Entscheidung des Appellate Body in *Shrimps/Turtles* (Fn. 19), zu allem McRae, Donald M., *The WTO in International Law: Tradition Continued or New Frontier?*, *Journal of Int'l Economic Law* (2000), S. 27 ff.).

⁵² Art. XXI GATT lautet: »Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit. Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern eine Vertragspartei nicht daran, [...]«

⁵³ S. Hahn (Fn. 41), S. 365.

⁵⁴ S. GATT/CP. 3/SR. 22,7 und Corr. 1,1, mit weiteren Nachweisen abgedruckt bei Hahn (Fn. 41), S. 320.

1975 beschloss Schweden unter Berufung auf die security exception eine mengenmäßige Beschränkung für die Einfuhr von Schuhen (sic). Der Niedergang der heimischen Produktion schaffe eine Bedrohung, so der Vertreter Schwedens, für »the planning of Sweden's economic defence in situations of emergency as an integral part of its security policy«. ⁵⁵ Die Europäischen Gemeinschaften, Kanada sowie Australien, als sie ihre Wirtschaftsmaßnahmen gegen Argentinien während des Falkland-Kriegs vor dem GATT rechtfertigten, erklärten in einer gemeinsamen Note: »[...] they have taken these measures on the basis of their inherent rights of which Article XXI of the General Agreement is a reflexion.« ⁵⁶ Aus Art. XXI GATT wurde hier unversehens ein Argument a fortiori dahingehend abgeleitet, dass der Artikel gerade auf die Existenz anderer klassischer Völkerrechtsinstrumentarien schließen ließ. 1983 dann, wohl in ähnlicher Positionierung, schoben die Vereinigten Staaten das GATT schlicht zur Seite. Sie rechtfertigten die Einfuhrquotenverminderung für Zuckerimporte aus Nicaragua, wenig später auch ein Totalembargo gegen das Land, mit der Behauptung, Nicaragua verwende möglicherweise die finanziellen Einnahmen für militärische Aufrüstung und zur Stützung von Subversion und Terror in den Nachbarstaaten. Auf eine Vereinbarkeit mit dem GATT-Recht komme es nicht an, denn »the review [...] of that broader dispute was [not] within the ambit of the GATT«. ⁵⁷

Der einigermaßen beliebige Rekurs auf Art. XXI GATT (und darüber hinaus) scheint nicht etwa mit Einführung der WTO erledigt. 1996 erließen die Vereinigten Staaten den Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAD) Act. ⁵⁸ Darin werden ausländische Personen, die von bestimmten, von der kubanischen Regierung geschaffenen Investitionsmöglichkeiten Gebrauch machen, dem Risiko von Schadensersatzklagen und Einreiseverboten ausgesetzt. ⁵⁹ In diesem Fall beriefen sich die USA wiederum auf die Schutzklausel des Art. XXI GATT. Die kubanische Regierung stelle seit Jahrzehnten und fortwährend eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten dar. ⁶⁰ Wie im Falle Nicaraguas blieben die USA eine Präzisierung der Gefährdungslage für ihre »wesentlichen Sicherheitsinteressen« allerdings schuldig. Beachtlich in diesem Zusammenhang ist die Sanktionsrichtung des Gesetzes: nicht nur Kuba war von der Regelung als »target country« betroffen, sondern das Gesetz zielte gerade darauf, Private aus Drittstaaten zum Opfer der Sanktionsmaßnahmen zu machen. Auch das Helms-Burton-Gesetz wurde nicht zum Gegenstand WTO-interner Streitschlichtung. Die Europäische Kommission drang auf die Einstellung des Schlichtungsverfahrens, nachdem 1997 eine diplomatische Regelung mit der Clinton-Administration gefunden wurde. ⁶¹

Weiterhin überwiegt die Auffassung, Art. XXI GATT erteile den Vertragsstaaten die *carte blanche* zu beinahe jedwedem Regelverstoß, wobei alle Beteiligten wohlweislich eine Rechtsprüfung durch die Streitschlichtungsorgane meiden. ⁶² Im Ergebnis schwächt deshalb das Bestehen des Art. XXI GATT die Kohärenz des regelorien-

⁵⁵ GATT Council, Minutes of the Meeting Held October 31, 1975, GATT-Doc. c/M/109, 8 (zitiert nach Hahn (Fn. 41), S. 298 f.). Vgl. auch Jackson, John H., *The Jurisprudence of GATT and the WTO*, Cambridge University Press, 2000, S. 85, der den Rückgriff auf Art. XXI GATT zur Sicherung einer starken Stahl- und Automobilindustrie nicht ausschließt.

⁵⁶ Trade Restrictions Affecting Argentina Applied for Non-Economic Reasons, GATT Doc. L/5319/Rev. 1, zitiert nach Hahn (Fn. 41), S. 329.

⁵⁷ *S. United States – Import of sugar from Nicaragua*, angenommen am 13. März 1984, BISD 31S/67 ff., Ziffer 4.4; mit weiteren Quellen Hahn (Fn. 41), S. 334 ff.

⁵⁸ »Helms-Burton Act« vom 12. 3. 1996, abgedruckt in 35 ILM (1996), S. 357 ff.

⁵⁹ S. nur Nissen, Harck-Oluf, *Der Helms-Burton Act vor der WTO*, RIW 1999, 350 ff.

⁶⁰ Nissen, ebd., S. 354.

⁶¹ Nissen, ebd., S. 353.

⁶² Hahn (Fn. 41), mit Nachweisen, S. 342 f.

tierten Systems von GATT. An dieser Norm jedenfalls erweist sich das Diktum des EuGH noch als richtig, wonach das GATT-Abkommen »durch die große Geschmeidigkeit seiner Bestimmungen« gekennzeichnet ist.⁶³ Repressalienfester macht sie das GATT/WTO-System nicht.

Doch selbst wenn die Vertragsstaaten sich zu einer restriktiveren Anwendung des Art. XXI GATT (und seiner Entsprechungsklauseln) durchrängen bzw. im Rahmen des Dispute Settlement anhand der Auslegungskriterien der Art. 31, 32 WVK eine nicht nur mögliche, sondern gebotene klare Auslegung vorgenommen würde, stützte die so gefundene ›harte‹ Sicherheitsklausel den Schluss auf die Repressalienfestigkeit nicht. Zwar wäre dann der Ausgangspunkt der Argumentation stimmig, nämlich dass die Sicherheitsklauseln vertragstechnisch den *Ausnahmestand* reflektieren, der eben nicht »anything under the sun« bedeutet,⁶⁴ sondern konkret auf den Ernstfall einer Bedrohung der eigenen Sicherheit (vital interests) abzielt.

Daraus folgt aber nicht, den Vertragsparteien bleibe hinsichtlich sämtlicher Eingriffe und sonstiger (allgemeinen Völker-)Rechtsverletzungen *unterhalb* der Schwelle des Ausnahmetatbestands der Rekurs auf die Repressalie verwehrt. Ein solches deduktives Vorgehen verkennt die ganz unterschiedliche Zielrichtung des Art. XXI (b) GATT im Verhältnis zum allgemeinen Repressalienrecht hinsichtlich Anlass und Wirkung der jeweils ergriffenen Maßnahmen: Während Art. XXI (b) GATT dem staatlichen Erhaltungsinteresse dient, das ultimative, unbeschränkte Maßnahmen gegen jedweden Adressaten erlaubt, reagiert die Repressalie auf einen GATT-fremden, aber völkerrechtswidrigen Sachverhalt allein gegenüber dem Verursacher des Völkerrechtsverstößes.⁶⁵ Ein Argument für die Repressalienfestigkeit von GATT/WTO liefert die Sicherheitsklausel damit nicht.

4. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Repressalie

Muss die Repressalie in das WTO-Régime im Ergebnis bejaht werden, stellen sich als Problem schließlich nurmehr die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen des völkerrechtlichen Repressalienrechts. Namentlich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bedarf eingehenderer Prüfung. Als weitgehend anerkannt gilt heute, dass das durch die Repressalie verletzte Rechtsgut gewohnheitsrechtlich nicht außerhalb jeden Verhältnisses zur Schwere der vorausgegangenen Rechtsgutsverletzung stehen darf.⁶⁶ Ohne die Schwierigkeiten zu verhellen, die eine entsprechende Abwägung zumindest dann bereitet, wenn der ursprüngliche Rechtsverstöß und der Repressalienakt unterschiedliche völkerrechtliche Teilbereiche betreffen, vorliegend Menschenrecht und Handelsrecht, die weder quantitativ noch qualitativ eigentlich in Verhältnis gesetzt

63 EuGH, Rs. 21–24/72, *International Fruit Company*. Slg. 1972,1219, Ziffer 21.

64 Stoll, Peter-Tobias, *World Trade Organization*, in: Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 4 (2000), S. 1529(1534), zur Genesis der Vorschrift.

65 Anders insofern (im übrigen auch im Ergebnis Hahn (Fn. 41), S. 360, der unter Art. XXI (b) (iii) GATT auch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen fassen will. Damit gibt er die eigene Position, die sich am Wortlaut und Zweck des Art. XXI orientierte und die maßgeblich auf »ihre[n] wesentlichen Sicherheitsinteressen« als die zentrale Tatbestandsvoraussetzung abzustellen hätte, m. E. teilweise wieder auf. Wieso die Arbeitnehmerverhältnisse in Myanmar eine »objektive Sicherheitsrelevanz« (S. 360) für – im vorliegenden Beispiel – Staat Y haben sollen, bleibt ungeklärt. Völkergemeinschaftsbezogene Motive haben in Art. XXI (b) wegen seines klaren Schutzzwecks und Wortlauts keinen Platz; ex contrario zeigt vielmehr lit (c), dass andere als die eigenen Sicherheitsmaßnahmen von lit (b) nicht reflektiert werden.

66 *Air-Services-Agreement-Fall*, 18 IIAA 416; Bleckmann, Albert, *Gedanken zur Repressalie – Ein Versuch der Anwendung der Interessenjurisprudenz auf das Völkergewohnheitsrecht*, in: FS Schlochauer, S. 193 (209).

werden können,⁶⁷ bleibt als Richtschnur, dass die Repressalienmaßnahme, gemessen an ihrem Ziel, sich als geeignetes Mittel erweist und nicht weiter in die Rechte des Zielstaates eingreift, als zur Zweckerreichung erforderlich ist. Hinsichtlich der konkreten Geeignetheit und Erforderlichkeit der repressalienweise ergriffenen Maßnahme gilt freilich, dass dem handelnden Staat ein weiter Ermessensspielraum zusteht.⁶⁸ Auch wenn teilweise ein befriedigendes Ergebnis von Wirtschaftssanktionen in Zweifel gezogen wird, begegnet der Einschätzung eines Staates, sie für ein probates Mittel zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards zu halten, kein rechtlicher Einwand. Im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme bleibt freilich zu berücksichtigen, dass das WTO-Rechtsgefüge, wenn auch nicht repressalienfest, zweifellos von allerhöchster wirtschaftlicher Bedeutung ist und dass unmittelbar zweiseitige Maßnahmen kaum je auf bloß bilaterale Wirkungen sich begrenzen lassen. Der handelnde Staat ist insofern gezwungen, das Mittel der Repressalie erst als ›allerletztes Mittel‹, nach Ausschöpfung möglicher Streitbelegungsmechanismen und nach ernstem Bemühen um eine staatenkollektive Reaktion, zu ergreifen. Wegen der primär ›internen‹ (gegen die eigenen Staatsbürger gerichteten) Wirkungen von erga-omnes-Pflichtverletzungen und also der schwereren Überprüfbarkeit des Sachverhalts sollte es ohnehin mehr als *einen* auswärtigen Zeugen geben. Der Vorrang kollektiver Gegenmaßnahmen ergibt sich insofern bereits aus Gründen der Beweissicherheit.⁶⁹ Vorliegend kommt dem ILO-Mechanismus dabei eigene Bedeutung zu. Denn in ihm wurden die Rechtsverstöße Myanmars, auf die Staat Y jetzt reagiert, umfassend auf kollektiver Basis untersucht und verurteilt sowie den Einzelstaaten ein einseitiges Sanktionsverhalten anempfohlen. Die unilaterale Wirtschaftssanktion des Staates Y ist vor diesem Hintergrund jedenfalls als ultima ratio gerechtfertigt.

Nach allem stellt sich der umfassende Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen von Staat Y zu Myanmar als verhältnismäßige Repressalienmaßnahme dar. Das Handeln des Staates Y erweist sich als völkerrechtskonform.

VII. Schlussbetrachtung

Im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung wurde aufgezeigt, wie weit die völkerrechtlichen Sphären des WTO-Régimes und des internationalen Menschenrechtsschutzes ineinander greifen und einer welthandelsrechtlich immanenten Konkordanz, die im übrigen unter die Streitschlichtungszuständigkeit des DSU fällt, zugänglich sind. Im zweiten Teil wurde der Fall diskutiert, in dem eine harmonische Lösung nicht möglich ist, das für sich völkerrechtswidrige Handeln eines Staates als Repressalie gleichwohl Rechtfertigung findet.

Es wäre verfehlt, in der hier vertretenen grundsätzlichen Vereinbarkeit des Repressalienrechts mit dem WTO-Régime eine Gefahr der Rechtsschwächung des Neuen Handelsrechts zu vermuten. M. E. ist das Gegenteil der Fall. Die eigentliche Bedrohung für die fortschreitende Verrechtlichung des internationalen Handelsgéfuges liegt weniger in der Belastung durch etwaig zulässige Repressalienmanöver als in der

67 Zemanek, Karl, *The Unilateral Enforcement of International Obligations*, 47 *ZaöRV* (1997), S. 32 ff. (42), bemerkt zu einer diesbezüglichen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Recht: »It is like comparing apples with pears.«

68 S. Bleckmann (Fn. 66), S. 213.

69 Auf den Umstand der Beweis- und damit Rechtssicherheit weist auch Schröder, Meinhard, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1997, S. 577, hin.

internen Aufweichung des Normengefüges in Gestalt eines extensiv verwandten Art. XXI GATT (und seiner Entsprechungsklauseln). Zielfixierte, zudem recht seltene Maßnahmen, die sich deutlich vom WTO-Zusammenhang lösen, stören das WTO-System letztlich vielleicht weniger als der selbst-beschränkte Zwang eines Handelsrechts, das die Staaten in die Aufrechterhaltung einer politischen und zielvariablen Klausel treibt.

Literatur

- van Aggelen, J. G. C., Forced Labour, in Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 2, 1995, S. 419 ff.
- Baker, Mark B., Flying on the judicial hump: A Human Rights Drama featuring Burma, the Commonwealth of Massachusetts, the WTO and the Federal Courts, *Law and Policy in International Business*, 32 (2000), S. 51 ff.
- Bassiouni, M. Cherif, Enslavement as an International Crime, 23 *N. Y. U. J. Int'l L. & Pol.* (1991), S. 445 ff.
- Bleckmann, A., Gedanken zur Repressalie – Ein Versuch der Anwendung der Interessenjurisprudenz auf das Völkergewohnheitsrecht, in: v. Münch, Ingo (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer*, Berlin/New York, 1981, S. 193 ff.
- v. Bogdandy, A., Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation, *KJ* 2001, S. 264 ff.
- v. Bogdandy, A./Makatsch, T., Kollision, Koexistenz oder Kooperation?, *EuZW* 2000, S. 261 ff.
- v. Bogdandy, A./Nettesheim, M., in: Grabitz/Hilf, *Kommentar zur Europäischen Union*, Loseblattsammlung, Ergänzungslieferung 7 (1994), München
- Boisson de Chazournes, Laurence, *Les contre-mesures dans les relations internationales économiques*, Paris, 1992
- Cassese, Antonio, Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?, 10 *EJIL* (1999), S. 23 ff.
- Carreau, Dominique/Juillard, Patrick, *Droit International Economique*, Librairie générale de droit et de jurisprudence, E. J. A., 4. Auflage, Paris 1998
- van Dijk, Pitou/Faber, Gerrit, in: van Dijk, Pitou/Faber, Gerrit (eds.), *Challenges to the New World Economy*, The Hague/London/Boston 1996
- Elagab, Omer Yousif, The Place of Non-Forcible, Counter-Measures in Contemporary International Law, in: Goodwin-Gill, Guy S./Talmon, Stefan (eds.), *The Reality of International Law – Essays in Honour of Ian Brownlie*, Oxford 1999, S. 124 ff.
- Fischer, Horst, in Ipsen, Knut, *Völkerrecht*, 4. Auflage, C. H. Beck, München, 1999
- Frowein, J., Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in Bernhardt/Geck/Jaenicke/Steinberger (Hrsg.), *Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte*, FS H. Mosler, 1983
- Hahn, Michael, *Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie*, Berlin/Heidelberg/New York 1996
- Hohmann, Harald, *Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz in WTO und EG*, *RIW* 2000, S. 88 ff.
- Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter, *Die Wahrung der »Verfassungsgrundsätze« der EU*, *EuZW* 2000, S. 485 ff.
- Ipsen, Knut, in Ipsen, Knut, *Völkerrecht*, 4. Auflage, München 1999
- Jackson, John H., *The Jurisprudence of GATT and WTO*, Cambridge 2000
- Leary, Virginia A., Workers' Rights and International Trade: The Social Clause (GATT, ILO, NAFTA, U.S. Laws), in: Bhagwati, Jagdish/Hudec, Robert E. (eds.), *Fair Trade and Harmonization*, vol. 2, Cambridge 1996, S. 177 ff.
- Leebron, David W., Linkages, 96 *AJIL* (2002), S. 5 ff.
- Kokott, Juliane, Zum Spannungsverhältnis zwischen nationality rule und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion, in: Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), *Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht*, Baden-Baden, 1996, S. 45 ff.
- Kuyper, P. J., *The Law of GATT as a Special Field of International Law*, *NYIL* 1994, S. 227 ff.
- Malanczuk, Peter, *Akehurst's Modern Introduction to International Law*, 7. Auflage, London/New York 1997

- Mavroidis, Petros C., Das GATT als »self-contained« Regime, RIW 1991, S. 497 ff.
- McRae, Donald M., The WTO in International Law: Tradition Continued or New Frontier?, *Journal of Int.'l Economic Law* 2000, S. 27 ff.
- Meng, Werner, Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion, 47 *ZaöRV* (1997), S. 269 ff.
- Meng, Werner, Extraterritorial Effects of Administrative, Judicial and Legislative Acts, in: Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 2, 1995, S. 337 ff.
- Nissen, Harck-Oluf, Der Helms-Burton Act vor der WTO, RIW 1999, S. 350 ff.
- Oxman, Bernhard H., Jurisdiction of States, in: Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 3, 1997, S. 55 ff.
- Pauwelyn, Joost, The Role of Public International Law in the WTO: How far can we go?, *AJIL* 2001, S. 535 ff.
- Ragazzi, Maurizio, *The Concept of International Obligations Erga Omnes*, Oxford 1997
- Ratner, Steve/Abrams, Jason S., *Accountability for Human Rights Atrocities in International Law*, Oxford 1997
- Sands, Philippe, Treaty, Custom and the Cross-fertilization of International Law, 1 *Yale Hum. Rts. Dev.L.J.* 3 (1998) (online: www.diana.law.yale.edu/yhrdlj/)
- Schröder, Meinhard, in: Graf Vitzthum, Wolfgang, *Völkerrecht*, Berlin/New York 1997
- Schwarze, Jürgen, Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen, *EuR* 1983, S. 1 ff.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten, *Völkerrecht*, 10. Auflage, 2000
- Simma, Bruno, Self-contained Regimes, *NYIL* 1985, S. 111 ff.
- Steger, Debra P., Afterword: The »Trade and ...« Conundrum – A Commentary, 96 *AJIL* (2002), S. 135 ff.
- Stoll, Peter-Tobias, World Trade Organization, in: Bernhardt (ed.), *EPIL*, vol. 4, 2000, S. 1529 ff.
- Tomuschat, Christian, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EU/EG-Vertrag*, 5. Auflage, Baden-Baden 1997
- Uerpmann, Robert, La primauté des droits de l'homme: liceité ou illicéité de l'intervention humanitaire, in Tomuschat, Christian (ed.), *Kosovo and the International Community*, The Hague/London/Boston 2002, S. 65 ff.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno, *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage, Berlin 1984
- Zemanek, Karl, The Unilateral Enforcement of International Obligations, 47 *ZaöRV* (1997), S. 32 ff.